

Ablauf und Umsetzung der Hygieneregeln nach der gültigen Coronaverordnung Schule BW

Voraussetzung für den Schulbesuch ist ein negatives Testergebnis, das 2 –3 Tage Gültigkeit hat.

Eine inzidenzunabhängige **Testpflicht gilt** für alle Schüler*innen, zunächst zweimal wöchentlich, vom 27.9. bis zu den Herbstferien dreimal wöchentlich. Für das Personal an Schulen ist die Testung nun bis zu den Herbstferien täglich verpflichtend. Nach wie vor gelten folgende Ausnahmen:

- Die Testpflicht gilt nicht für Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung nach § 4 Absatz 1 CoronaVO, durch eine Impfdokumentation nachweisen können.
- Die Testpflicht gilt ebenfalls nicht für von einer COVID-19 Erkrankung genesene Personen. Der Nachweis muss über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus erfolgen und das PCR-Testergebnis darf höchstens 6 Monate zurückliegen.

Besucher*innen benötigen keinen Nachweis.

Maskenpflicht:

Es gilt eine **inzidenzunabhängige Maskenpflicht**. D.h., auch wenn die Inzidenz unter einen bestimmten Wert fällt, gilt dennoch die Maskenpflicht (medizinische Maske). Es gelten die bisher gültigen Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- im fachpraktischen Sportunterricht,
- im Eurythmieunterricht
- im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten, wenn der Abstand von 2 Metern gewährleistet wird
- in Zwischen- und Abschlussprüfungen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird,
- bei der Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken),
- in den Pausenzeiten außerhalb der Gebäude, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten werden kann
- Befreiung durch ärztliches Attest
- bei künstlerischen Präsentationen

Weiterhin gilt die Empfehlung, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Ausnahmen:

Sportunterricht ist nun inzidenzunabhängig zulässig. Einschränkungen ergeben sich dann, wenn in einem Klassen- oder Gruppenverband ein(e) Schüler*in nach einer positiven Testung auf das Coronavirus der Pflicht zur Absonderung unterliegt.

Präsenzschulpflicht:

Es besteht wieder **Präsenzschulpflicht für alle Schüler*innen**. Da es nach wie vor für einzelne Schüler*innen schwerwiegende Gründe geben kann, die in der gegenwärtigen Situation der Pandemie gegen eine Teilnahme am Präsenzunterricht sprechen, ist eine Befreiung von der Präsenzschulpflicht möglich.

Diese Gründe müssen mit einem ärztlichen Attest nachgewiesen werden.

Gruppenbildung:

Die Bildung klassen-, jahrgangs- und schulübergreifender Angebote (regulärer Unterricht und außerunterrichtliche Angebote) ist wieder möglich.

Die **Ganztagschule** wird wieder regulär eingruppig, jahrgangs- und altersübergreifend stattfinden.

Im **Hort** werden die Kinder in der Kernzeit nicht mehr nach Klassen getrennt. Auch die Essens- und Nachmittagsgruppen werden entsprechend des Hortkonzeptes wieder in drei altersgemischten Gruppen geführt.

Veranstaltungen:

Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen wie Schullandheimaufenthalte oder Studienreisen im Inland sind wieder zulässig. Mehrtägige Reisen ins Ausland und Schüleraustauschmaßnahmen sind hingegen weiterhin bis vorerst 31.01.2022 untersagt.

Bei Veranstaltungen in der Schule gelten dieselben Regeln wie im Unterricht.

Für öffentliche Veranstaltungen gelten die Regeln wie bei anderen öffentlichen Veranstaltungen, es wird also ein 3 G- Nachweis benötigt, die Daten müssen erfasst werden, es gilt Maskenpflicht und das Abstandsgebot.

Elternabende:

Elternabende können unter Beachtung der 3G Regel durchgeführt werden. Eines der 3G muss vorgelegt werden können. Es gilt Maskenpflicht und Abstandsgebot.

Mensa

- Der Mensabetrieb kann regulär stattfinden (Pausenverkauf und Mittagessen).
- Der gemeinsame Verzehr von Speisen durch Schüler*innen sowie durch das an der Schule tätige Personal ist möglich

Hygiene:

- Die Schüler*innen werden regelmäßig an die Regeln erinnert.
- Wenn die Schüler*innen zur Schule kommen werden sie erinnert, sich die Hände zu waschen, ebenso im weiteren Tagesverlauf.
- **Die Räume sollten regelmäßig gelüftet werden, auch vor und während der Unterrichtszeit, alle 20 Minuten!**
- Toiletten und Flure werden nach den allgemeingültigen Hygienestandards täglich vom Putzprojekt gereinigt.
- Unterrichtsräume werden durch die Eltern gemäß der Putzordnung wöchentlich gereinigt.

Zusätzliche Regelungen über Ein- und Ausgänge, Wege oder bestimmte Bereiche auf dem Schulhof gibt es nicht mehr.

Vermietungen

- Vermietungen sind grundsätzlich möglich, **solange sie außerhalb der Unterrichtszeiten stattfinden.**
- Für Besucher*innen der Schule gilt das Abstandsgebot und die Pflicht, eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern sie sich auf Begegnungsflächen innerhalb des Gebäudes aufhalten und die Möglichkeit besteht, weiteren Nutzern zu begegnen.
- **Private Musikunterrichte während des laufenden Schulbetriebes sind nur für Schüler*innen unserer Schule möglich.**
- Eine Ausnahme besteht für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sowie bei der Nahrungsaufnahme.